



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
14.12.2016

TOP: 14.  
Status: öffentlich

### Änderung der Hauptsatzung aufgrund der aktuellen Änderung der Gemeindeordnung vom 29.11.2016

Der Landtag NRW hat am 10.11.2016 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ beschlossen und am 28.11.2016 im Gesetzblatt (GV.NRW, 28.11.2016, S. 965 ff.) verkündet. Damit ist das Gesetz am 29.11.2016 in Kraft getreten.

Die daraus resultierende geplante Änderung der Entschädigungsverordnung wird in Kürze im Gesetzblatt NRW veröffentlicht und soll zum **01.01.2017 in Kraft treten**. Ziel des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ ist es größtenteils, die Ergebnisse der so genannten Ehrenamtskommission umzusetzen. Wesentliche Änderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsverordnung stehen, sind in §§ 45, 46 GO NRW zu finden:

#### 1. Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung ein Anspruch **aller** Ausschussvorsitzenden nach § 46 Nr. 2 GO NRW i.V.m. dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO auf eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Satz 2 GO der Wahlprüfungsausschuss.

Ebenso fallen der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese per Gesetz (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Gegenüber der Gemeinde Südlohn würde ab dem 01.01.2017 nach derzeitigem Stand ein **Mehraufwand in Höhe von 12.714,00 €** an zusätzlicher Aufwandsentschädigung entstehen.

Nach dem Inhalt des neu gefassten § 46 Satz 2 GO NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass neben dem Wahlprüfungsausschuss „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden.

Somit kann jede Kommune selbst entscheiden, ob sie eine Regelung in der Hauptsatzung treffen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine erhöhte Aufwandsentschädigung auszunehmen. Die Entscheidung darüber hat unter Abwägung des Aufwandes der einzelnen Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen zu erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund wird diesbezüglich voraussichtlich im ersten Quartal 2017 ein angepasstes Hauptsatzungsmuster vorlegen.

#### 2. Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigung

Nach dem Inhalt der Vorschriften des § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO erhalten **ab dem 29.11.2016** bei Fraktionen mit **mindestens acht Mitgliedern** ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung.

Bislang war eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erst ab einer Fraktionsgröße von 10, 20 bzw. 30 Mitgliedern gegeben.

Für den Rat der Gemeinde Südlohn bedeutet das zunächst keine Änderung.

**3. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

Ab dem **01.01.2017** wird die in Ziffer 2 beschriebene Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m dem geplanten § 3 Abs. 1 Nr. 5 der EntschVO von dem bisher 1- fachen Satz auf den 1,5 – fachen Satz erhöht. Dies führt für die Gemeinde Südlohn ab dem 01.01.2017 zu einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von derzeit 1.271,40 €.

**4. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende ab acht Fraktionsmitgliedern**

Die geplante Änderung der EntschVO sieht vor, dass ab dem 01.01.2017 Fraktionsvorsitzende nach § 46 Nr. 3 GO NRW i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 4 GO bereits ab einer Fraktionsgröße von 8 Mitgliedern (bisher 10) eine 3-fach erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten.

**5. Einführung eines landesweiten einheitlichen Mindest- und Höchstsatzes für den Verdienstausschlag durch Rechtsverordnung**

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sieht darüber hinaus die Einführung einheitlicher Mindest- und Höchstsätze für den Verdienstausschlag vor. Der Regelstundensatz beläuft sich zukünftig laut Entwurf der EntschVO auf 8,84 Euro und orientiert sich damit am Mindestlohn. Der Gesetzgeber räumt den Kommunen eine Abweichung nach oben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ein. Als Höchstbetrag sieht die EntschVO NRW eine Grenze von 80,00 €/Std. vor.

Unsere Hauptsatzung regelt in § 9 Abs.3 lit. a einen Regelstundensatz in Höhe von 13,30 €/Std. Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag ersetzt. Handlungsbedarf besteht demnach an sich nicht. Der Regelstundensatz kann bei 13,30 €/Std. verbleiben.

Hinweis: Die EntschVO n.F. wird dahingehend ergänzt, dass künftig die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft wird.

Die Ausführungen zu Ziff. 2, 3, 4 und 5 zeigen, dass im Hinblick auf die Änderung unserer Hauptsatzung Handlungsbedarf bzw. neue Überlegungen hinsichtlich des auszuübenden Ermessensspielraums nicht unbedingt besteht.

Zu Ziffer 1 besteht Ermessensspielraum dahingehend, dass in der Hauptsatzung einzelne Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden können. Die Ausschüsse sind explizit zu benennen. Die Ansprüche der Ausschussvorsitzenden würden ohne entsprechende Änderung der Hauptsatzung per Gesetz ab dem 01.01.2017 entstehen. Haushaltsmittel in der unter Ziffer 1 aufgeführten Größenordnung sind bisher nicht eingeplant gewesen. Der entsprechende Haushaltstitel ist für das Planjahr 2017 von 90.000 € auf lediglich 93.000 € erhöht worden und müsste in den Etatberatungen entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt daher aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben vor, zunächst alle Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Zu Beginn des neuen Jahres könnte in einer Arbeitsgruppe bestehend aus politischen Vertretern/innen und der Verwaltung erörtert werden, ob künftig eine andere Regelung für einzelne Ausschüsse gelten

soll. Die in der Arbeitsgruppe zu erörternden Modalitäten sollen sich orientieren an der Tagungshäufigkeit sowie am zu betreibenden Aufwand für die einzelnen Gremien. Sie sollen aber auch der Zielrichtung des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ nach Unterstützung des kommunalen Ehrenamtes Rechnung tragen.

Die dann vorliegende Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes sowie Handlungsempfehlungen können dann als Hilfestellung bei der Beratung dienen.

In der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister und Beigeordneten vom 09.12.2016 wurde die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise als zielführend erachtet.

Alternativ zu der beschriebenen Hauptsatzungsänderung, um Zeit für eine ausgewogene Regelung zu erhalten, könnte in Betracht gezogen werden, seitens der Mandatsträger bis zu einer endgültigen Regelungsfindung für die Hauptsatzung individuelle Verzichtserklärungen abzugeben.

### ***Beschlussempfehlung***

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Arbeitsgruppe bestehend aus politischen Vertretern/innen und Mitarbeiter/innen der Verwaltung, Modalitäten zu § 46 Satz 2 GO zu erarbeiten und zeitnah in 2017 zur politischen Beratung vorzulegen. Bis zur Vereinbarung einer abschließenden Regelung für die Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn soll die Hauptsatzung wie unter Ziffer 2 dieser Beschlussempfehlung geändert werden.
2. Die Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn, zuletzt geändert am 11.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird um folgende lit. a) ergänzt:

Gemäß dem Inhalt der Vorschriften des § 46 Satz 2 GO nimmt die Gemeinde Südlohn den Rechnungsprüfungsausschuss, den Betriebsausschuss, den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, den Kultur-, Jugend- und Sportausschuss sowie den Schul- und Sozialausschuss von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende aus.